

Ärztliche Meldung bei Zweifeln an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d. Abs.1 lit. e¹ und Art. 15d Abs.3² des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine Fahreignungsabklärung für angezeigt:

Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	<input type="text"/>
Strasse:	<input type="text"/>
PLZ / Wohnort:	<input type="text"/>

1. Kurze Schilderung des verkehrsmmedizinisch relevanten Zustandes/Krankheitsbildes und der allfälligen Diagnosen

Siehe beiliegenden Bericht

2. Information der betroffenen Person

- Die betroffene Person ist über die Meldung: informiert NICHT informiert
 Die betroffene Person ist uneinsichtig

3. Weiteres Vorgehen

- Weitere Fahreignungsuntersuchungen bei: Stufe 3-Arzt
 Stufe 4-Arzt Spezialarzt:
 Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, sodass zunächst kein Fahrzeug gelenkt werden sollte, bis weitere Abklärungen getroffen wurden.

Datum:

Stempel/Unterschrift:

¹ SVG: Art. 15d. Abs. 1 lit. e

¹ Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:
e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

² SVG: Art. 15d. Abs. 3

³ Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.